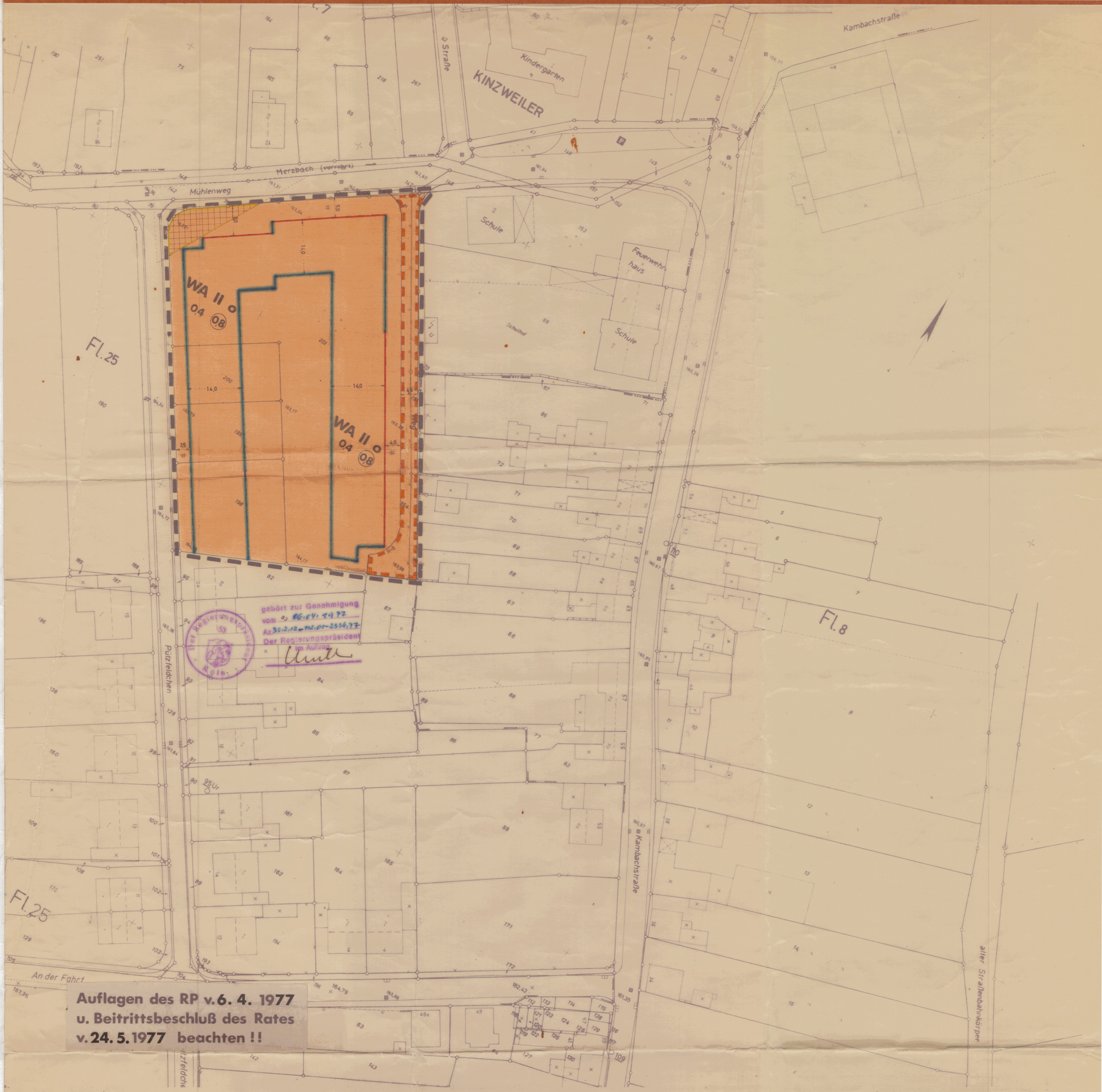


Stadt Eschweiler

6. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1

Kinzweiler

Gemarkung Kinzweiler **Flur 25**

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149.51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A Ø cm Abwasserleitung
- W Ø cm Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit. 35 KV

Art der baulichen Nutzung
PlanzVO 1

WR	Reines Wohngebiet	SO	Sondergebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet		
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		
GE	Gewerbegebiet		
GI	Industriegebiet		

Maß der baulichen Nutzung
PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse
- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- 90 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- O Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- O Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 15. 3. 1976
Stadt. Oberbaurat
Es wird bescheinigt, daß die kartographische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreichend sind.
Eschweiler, den 1. 6. 1976
Stadt. Obervermessungsrat
Kreisobervermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 25. 5. 1976 gemäß § 2 (1), (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den 6. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. K.1 aufzustellen und offenzulegen.
Eschweiler, den 1. 6. 1976
Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 26. 7. 1976 bis 26. 8. 1976 offengelegen.
Eschweiler, den 2. 9. 1976
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf
PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen
PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen
PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Führung von Versorgungsleitungen
PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen
PlanzVO 9

- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten d. Anlieger
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes
- Sichtfeld an Straßeneinmündungen.

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
PlanzVO 14

- Haltesicht gem. Rast E 1971

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 14. 10. 1976 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 21. 10. 1976
Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.
Köln, den 19
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15. 6. 1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 6. 7. 1977
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich der mit Geh,- Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen können die zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Verlegungs- und Instandsetzungsarbeiten der Leitungen auch ohne Zustimmungserklärung der Anlieger durchgeführt werden.
2. Die Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung u. Bepflanzung freizuhalten.
3. Im Bereich der mit Baulinien festgesetzten überbaubaren Flächen können Garagen und Nebenanlagen gem. § 23 (2) BauNVO von der Baulinie zurückgesetzt werden.

 Folgende Festsetzungen gelten nur bei zweigeschossigen Wohngebäuden.
4. Im Bereich des Änderungsplanes sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung bis 30° zulässig.
5. Die Drempelhöhe darf 0.30 m nicht überschreiten, Dachaufbauten (Gauben) sind nicht gestattet.